

MERKBLATT ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FACHKUNDE-ERWERB

Anforderungen an den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für das ärztliche Personal

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt hat als zuständige Stelle die Aufgabe, den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte zu prüfen und zu bescheinigen. Für andere Berufsgruppen ist das Landesamt für Verbraucherschutz der Ansprechpartner.

Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig (gemäß Allgemeiner Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt AllGO). Der Rechnungsempfänger (ggf. Arbeitgeber) ist auf dem Antrag klar zu formulieren, die Rechnungsadresse muss vollständig sein.

Nach Eingang des Antrages werden Eingangsbestätigung und Gebührenbescheid versandt, bevorzugt per E-Mail. Eine Kontakt-E-Mail-Adresse des Antragstellers muss angegeben sein.

Es wird gebeten, von telefonischen Nachfragen zum Sachstand abzusehen. Dies verzögert die Bearbeitung aller Anträge. Sie werden zeitnah schriftlich zum Bearbeitungsstand informiert.

Ein Antrag kann erst nach erteilter Approbation durch Mitglieder der Ärztekammer Sachsen-Anhalt gestellt werden. Kammermitglieder mit Berufserlaubnis können an Kursen teilnehmen und nach dem Erwerb der theoretischen Kenntnisse die Sachkundezeit beginnen.

Der Antrag auf Bewilligung der Fachkunde ist im Original, ausgefüllt, unterschrieben und mit vollständigen Anlagen in der zuständigen Abteilung Fortbildung einzureichen. Unvollständige Anträge verzögern die Bearbeitung durch Nachforderungen. Sollte der Antrag persönlich abgegeben werden, bitten wir um eine schriftliche Terminvereinbarung vorab.

Teilnahmebescheinigungen an Kursen und Sachkundezeugnisse sind vorzugsweise in beglaubigter Kopie (durch Dienststelle) oder ggf. im Original beizufügen. Einfache Kopien werden nicht akzeptiert. Originale werden mit der ausgestellten Bescheinigung zurückgesandt, beglaubigte Kopien bleiben bei der Ärztekammer.

Kursteilnahmen dürfen insgesamt bei Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Bei schon bestehenden Fachkunden sind die Nachweise über erfolgte Aktualisierungen einzureichen.

Nicht benötigt werden Approbationsurkunde, die Strahlenschutzregistriernummer, Facharzt-Urkunden oder Bescheinigungen über bestehende Fachkunden. Diese liegen der Ärztekammer vor.

Für alle Fachkunden gilt: Vor Beginn des Sachkundeerwerbs (praktische Erfahrung) müssen theoretische Kenntnisse im Strahlenschutz erworben werden. Diese Kenntnisse können über die Teilnahme an einem Kenntniskurs oder an einem kombinierten Kurs aus Kenntnis- und Grundkurs erworben werden. **WICHTIG:** Erst danach kann die Sachkundezeit begonnen und damit angerechnet werden. Sachkundezeiten vor Besuch eines Kenntniskurses können nicht berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind je nach Fachkunde spezielle theoretische Kenntnisse zu erwerben. Die geforderten Spezialkurse sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Die vorgegebene Reihenfolge der Kurse ist einzuhalten.

Die Sachkunde wird unter Anleitung, ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes, der selbst auf dem betreffenden (beantragten) Anwendungsgebiet die erforderliche Fachkunde besitzt, erworben. Auch die Fachkunde des Zeugnisausstellers muss nachweislich aktualisiert sein. Der Nachweis dieser Aktualisierung wird bei Fehlen durch die Ärztekammer abgefordert.

Der sachkundevermittelnde Arzt hat das Zeugnis auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu unterzeichnen (s. Muster Sachkundezeugnis). Die geforderte Mindestzeit des Sachkundeerwerbs für die jeweils beantragte Fachkunde muss bei Zeugnisausstellung erreicht sein. Der Erwerb der Sachkunde erfolgt unter fachspezifischer Anweisung im Rahmen der in der Richtlinie geforderten Mindestzeit, ausgehend von einer Vollzeittätigkeit. Teilzeittätigkeiten und Fehlzeiten sind aufzuführen.

Beim Sachkundeerwerb für die Anwendungsgebiete der Röntgendiagnostik ist zu beachten, dass die drei Elemente der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Untersuchung von Menschen (Stellen der rechtfertigenden Indikation, technische Durchführung und Befundung) für das Erreichen der geforderten Untersuchungszahlen in angemessener Gewichtung zu berücksichtigen sind. Es muss sichergestellt sein, dass die technische Durchführung in angemessenem Umfang praktisch erlernt wird.

Sachkunde darf erforderlichenfalls nur zum Teil auf der Grundlage einer Fallsammlung erworben werden (nicht 100%).

Anwendungs- oder Untersuchungszahlen sind gem. Richtlinie definiert als Anzahl der Anwendungen von Röntgenstrahlung. Eine Untersuchungszahl entspricht einem Strahlengang pro Patienten.

Die Anwendungszahlen und Mindestzeiten sind in einem Tätigkeitsbericht aufzuzeichnen und von einem aufsichtsführenden fachkundigen Arzt monatlich zu bestätigen (interne Aufzeichnung des Antragstellers).

Im Zeugnis sind die Untersuchungszahlen als **Realzahlen** zu formulieren, ungefähre oder pauschale Angaben werden nicht akzeptiert. Die Ärztekammer behält sich vor, bei Unklarheiten die geführten Tätigkeitsberichte nachzufordern.

Die realen Untersuchungszahlen sind tabellarisch nach Indikation, Durchführung und Befundung aufzustellen. Für das Anwendungsgebiet Rö2 (Notfalldiagnostik) ist zusätzlich eine Aufstellung nach Untersuchungen von Skelett, Thorax und Abdomen gefordert.

Bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen wird der Antrag bewilligt und die ausgestellte Bescheinigung postalisch an die persönliche Adresse des Antragsstellers versandt. Bewilligungen von Fachkunden im Bereich Strahlentherapie und Nuklearmedizin setzen die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachgespräch voraus.

Fachkunden sind nachfolgend mindestens alle fünf Jahre über einen von der zuständigen Stelle anerkannten Aktualisierungskurs zu aktualisieren, der Fünf-Jahreszeitraum ist einzuhalten. Aktualisierungsnachweise sollten an die Abteilung Fortbildung zur Dokumentation gesandt werden, gern als E-Mail-Anhang (s. Merkblatt Aktualisierung).

Ausführliche Hinweise zur Antragstellung sowie zugehörige Antragsformulare und Muster-Sachkundezeugnisse sind auf der Internetseite unter der Rubrik Fortbildung – Fachkunde im Strahlenschutz einsehbar. Bei Fragen kontaktieren Sie gern die Abteilung Fortbildung unter strahlenschutz@aeksa.de.